Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1864

125 (22.10.1864)

Durlacher Wochenblatt.

M. 125.

Samstag den 22. Oktober

Grideist wodentlich breimal: Dienstag, Donneretag und Samstag. Abonnementspreis halbjabrlich mit Tragerlobn 1 fl. 12 fr. in ber Ctabt unt I fl. 24 fr. auf bem Canbe. Neue Albonneuten Fonnen jederzeit eintreten. Infertionspreis per gewöhnliche gefpaltene Beile cher beren Raum 2 tr. Inferate erbittet man Tags guvor bis fpateftens 11 Uhr Bormittags. Baffende Beitrage werben honorirt.

Gefdichtlicher Erinnerungs - Kalender.

2m 22. Ofteber 741 ftarb Rart Martell, ber Bater Pipins bes Ricinen, Mis Sausmeier bes stanklichen Konigs und Deersuberer besielben batte er 732 bie Araber bei Boitiers geschlagen und baburch die Christenheit aus einer großen Gefahr errettet. Am 23. Ottober 1406 ftarb ber Kardinal Johann Capiffran, ber während ber huistenkriege burch seine Reperversolgungen und

feinem blinden Sanatismus überhaupt eine fo traurige Berühmt-

heit erlangt batte. 3. Oftober 1818 ftarb ber Jugenbidriftsteller Johann Deinrich Campe. Unter feinen Schriften ift teine berühmter geworben, als fein "Mobinion"; biefelbe wurde in alle europäischen Spraden überfest. In feinen philosophischen Werfen erscheint Campe als ein Mann bom ebelften Gemeinstinne; Besteung ber Sitten und Bereiderung bes Geistes, Umwandlung bes gangen Erziehungsweiens und bie baraus folgende bessere Bilbung ber

Jugend waren bas Biel, nach welchem er in seinen padagogischen Schriften binarbeitete.
2m 24. Dftober 1795 erfolgte die britte Theilung Polens. Der
legte Konig von Bolen, Stanislaus August entsagte ber Krone
und erhielt eine Bension von 200,000 Dufaten, die er in Betersourg vergebrte.

Tagesneuigfeiten.

Deutschland. Berlin, 19. Dit. Die "Brovingial-Rorrefpondeng" fagt: Nach bem Friedensabichlug werde eine vorläufige Anordnung über die Regierung und Berwaltung der Bergogthumer, welche einstweiten in den Befit von Defterreich und Breugen übergeben, jerner die Entscheidung iber die Erbfolge-Frage gu treffen fein. Biegu werbe burch ein Ginverstandnig Preugens, Defterreichs und bee Bundes eine Berfammtung von Rechtsgelehrten gu berufen fein. Angaben über die Bevorzugung ber Erbanfpruche eines Fürften von Geiten der preugischen Regierung beruhen auf Bermuthung oder auf Conderbestrebungen, welche Breugen fremd feien. Es fei ber Rechtespruch abzuwarten. Allebann werde Breugen unter gebührender Berücksichtigung beffelben und

unter Erwägung ber Gefammtintereffen feine Enticheibung faffen. Stuttgart, 14. Dft. Der Ronig hat bie "Leibgarbe gu Bferd", bas Lieblingeforpe feines verftorbenen Batere, ber basfelbe ausbrudlich in feinem Testament zu feinem Leichentonbutt bestimmt hatte, aufglost, die Offiziere theilweife penfionirt und Die Golbaten theilweife unter andere Regimenter geftedt. Es follen übrigens bamit 80,000 fl. jährlich erspart werden.

- Das Fürstenthum Lichtenstein wird binnen Rurzem im öfterreichischen Raiferstaat aufgeben, indem ber regierende Fürst mit feinen Unterthanen ungufrieden fei, und fie gleichsam zur Strafe und Befferung öfterreichisch machen wolle. Diese Nachricht gibt dem englischen "Globe" Stoff ju einigen wohlfeilen Bigen über bie bentiche Rleinstaaterei, und zur Prophezeihung, daß in der Annektirung Lichtensteins an die Staaten bes Raisers Frang Joseph fich bas Schicfal spiegele, welches die meiften fleinen deutschen Fürften = und Bergogthumer früher oder ipater ereilen werde.

Glogan. Duntte und ichmutige Beichichten find babier geschehen. Zwei junge Damen, Die eine die Tochter eines fehr geachteten Raufmanns, die andere ein Fraulein G., genannt Conteffe de G., murden am 7. Dit. Morgens in der Wohnung eines Offigiers, die eine gang entfeelt, die andere halb todt und gelähmt gefunden. "Geche Difiziere follen einer Orgie beigewohnt haben, ju beren Bachantinnen fich die bezeichneten Madden hergaben. Die Untersuchung wird von den Deilitär- preise offerirt. behörden geführt, Militararzte nahmen auch allein trop der

Brotestation der Angehörigen die Obduktion bes Leichnams vor, welcher lettere Morgens in aller Stille beerdigt murbe. Die Militararzte follen von Stid- und Schlagfluß gefprochen haben, ohne anzugeben, ob berfelbe etwa burd Ginathmung von Roblendampfen erfolgt fei.

Die Fichtennabeln icheinen gu Mlem gu gebrauchen gu fein. Die Tabadfabrit von 3. Demlere Gohn in Rurnberg fündigt nun auch "Fichtennadel Tabad" an.

- 3n Bels (Defterreich) wurde ein Briefter wegen Brandftiftung gu 5 Jahren ichweren Rerfers vernetheilt. Er hatte in einem Korreftionshanfe, wo er fungirte, Feuer angelegt und gab als Grund an, bag mehrere Rügen wegen Umgangs mit Frauenspersonen ac. ac. ibn bagu veranlagt hattten.

Celle. Folgender ergöpliche Rechtehandel macht hier augenblidlich viel von fich reben. In bem Bafthaufe eines benachbarten Dorfes befanden fich vor einigen Tagen verschiedene Befchafteleute ber Umgegend und fuchten im Glafe Entichabigung für bes Tages Laft und Diuben. Giner berfelben, ein Solghandler, dem burch ein fo eben abgeschloffenes, vortheilhaftes Wefchaft eine nicht unbedeutende Angahl Louisd'or jugefallen, forbert in munterer Beinlaune die bedienende Rellnerin auf, ihm um bem Breis von zwei folden Goldftuden einen Ruß gut geben. Der Lohn ift groß, die Dilibe gering, und fo empfangt denn auch nach einigem Strauben feitens ber ichonen Bebe unfer Bolghandler den theuren Rug. 2018 biefer aber jest unter bem ichallenden Gelächter ber Gefellichaft bas ausgesette Geld gurudgieht, wird die Schone fo gornig, bag fie gleich andern Tages beim bortigen fgl. Umtegerichte gegen ben hinterliftigen Liebhaber einen Progeg um Berausgabe bes rechtlich erworbenen Gelbes einleiten lagt. Der Entscheidung bes Richtere wird mit Spannung entgegen gejehen.

Schweiz.

- Gin Schweizer Blatt von Ruf ("Bund") fagt: Raifer Napoleon und die gange frangofische Diplomatie entwideln eine nie gesehene Thatigfeit. Das Jahr 1865 bringt une ben europäischen Rongreg oder den europäischen Rrieg.

- Die in ben letten Tagen ber vorigen Woche einge tretene Ralte hat in ben Beinbergen ber gangen öftlichen Schweiz ungeheuren Schaden angerichtet. Man fann wohl fagen, es feien in biefen paar Rachten Millionen gu Grunde gegangen, wenn ichon ber Bein fein guter ju werben verfprach.

Frankreich.

- Die von dem Raifer der Frangofen gur Briffung Des preußischen Bunbuabelgewehrs niedergefette Kommiffion hat fich für die Ginführung biefer Baffe im frangofifchen Beer ausgesprochen.

Umerifa.

Die Nadrichten aus Dem - Port über die Sandelspolitifche Lage Nordamerifas lauten febr entmuthigend. Giner Gefchaftestochung ber allgemeinen, wie ber Brodutten- und Importmartte, wie fie jest herricht, erinnert man fich im Laufe bes Rrieges nicht. Gie ift allein aus bem Bewuftfein zu erflaren, daß die große Rrifis des Rampfes bevorfteht. Die Spekulation halt fich burchaus gurud und wartet auf beffere Belegenheit. Dit jedem neuen Giege unferer Baffen fallt bas Golbagio und wird noch weiter fallen. Faft alle Preife find blos nominell. Manche ausländische Baaren find unter bem jetigen Import-

Die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizei - Straffachen betreffend.

Rro. 11,000. Rachdem in S. 16 bes Gesetzes über bie Gerichtsbarkeit und bas Berfahren in Polizei Straffachen bem Bürgermeister, wo ihm die Berwaltung ber Ortspolizei übertragen ift, wegen einzelner befonders bezeichneter Arten von Polizei-Uebertretungen eine Strafgewalt und zwar in ausgedehntem Mage zugestanden worden, sieht man fich veranlagt, die begfallsigen Bestimmungen zusammenzufaffen, theils um ben Burgermeiftern ben leberblid zu erleichtern, theils um eine richtige Unwendung ber Strafgewalt und eine gleichartige Behandlung ber Polizei - Uebertretungen zu fichern.

I. Der Burgermeifter tann auch in Landgemeinden Geloftrafen bis gu fünf Gulben erfenuen; in allen Gemeinden Gefängnifftrafe bis ju 48 Stunden.

II. Der Bürgermeifter ift nicht befugt, eine Strafe "wegen Ungehorfams" ju verhangen; bagegen fann er als Bwangemittel jur Erfüllung folder Berbindlichfeiten bes öffentlichen Rechts, für beren zwangeweifen Bollzug ein befonderes Berfahren nicht vorgefchrieben ift, Gelbstrafen (in Landgemeinden bis gu 2 Bulben, in Stadten bis gu 5 Bulben) audrohen und aussprechen und wenn biese nicht fruchten, perfonlichen Zwang und nothigenfalls Gewahrsam bis zu 48 Stunden in Unwendung bringen.

III. Der polizeilichen Strafgewalt bes Bürgermeifters innerhalb ber gefetlichen Schranken unterliegt:

Ber die über die Benützung und Erhaltung ber Bemäfferungs- oder Entwäfferungs-Anlagen aufgestellte Ordnung itbertritt. (Polizei-Strafgefet S. 34, Biffer 5.)

2. Wer ohne zuvor eingeholte Erlaubnig des Burgermeiftere Gabholz veräugert. (Polizei-Strafgef. S. 34, Biff. 13.)

3. Ber ben Berordnungen ober ortepolizeilichen Borfdriften hinfichtlich ber bei ber Polizeibehorbe zu machenden Unzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Ginstellung oder Entlaffung ber Dienstboten und Gewerbs Gehilfen, oder von Wohnungsmiethen zuwiderhandelt. (S. 49, Biffer 1.)

4. Ber an Schlägereien, Raufhandeln und überhaupt Thatlichfeiten in Birthehaufern oder auf ber Strafe oder an andern öffentlichen Orten Theil nimmt. (§. 52.)

5. Wer ungebührlicher Beise rubestörenden garm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten veriibt. (§. 53.) 6. Wer ungebührlicher Weife in fremde Wohnungen oder in eingefriedigt liegende Brunde eindringt oder auf Die Auf forderung bes Befitere biefelben nicht verläßt. (§. 54.)

7. Wirthe und Gafte, welche die nachtliche Polizeiftunde übertreten. (§. 55.)

8. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Platen eine Nachtmufit veranftaltet ober ausführt. (§. 56.)

9. Wer ben bezüglich ber Rachtwachen ber Gemeinden bestehenden Bezirte = ober ortepolizeilichen Borichriften zuwider handelt. (§. 57, Biff. 1.)

10. Wer gegen ortspolizeiliches Gebot feine Bohn- und fonftigen Gebaude mahrend ber Racht nicht geschloffen halt. (§. 57, Biffer 2.)

11. Ber Sunde wider ortspolizeiliches Berbot an öffentliche Orte mitbringt ober hunde mahrend ber Rachtzeit auf ber

Strafe frei herumlaufen läßt. (§. 58.)

12. Ber ben besonders befannt gemachten bezirte oder ortepolizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung ber öffentlichen Rube, Ordnung und Gicherheit bei Boltofesten und fonftigen außergewöhnlichen Unfammlungen größerer Denichenmaffen guwiberhandelt. (§. 59.)

13. Wer ohne vorherige Anzeige bei ber zuständigen Bolizeibehorbe, gegen beren Berbot ober mit Richtbeachtung bes von berfelben, insbesondere auch bezüglich bes Drts und ber Beit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Borftellungen Art. 5 des Gewerbe-Gefetzes) unternimmt. (§. 63.)

14. Ber bettelt ober bie feiner Gewalt ober Mufficht untergebenen Berfonen jum Betteln veranlagt ober bavon abzuhalten unterläßt. (§. 66.)

15. Ber ben gegen Störungen ber Feier ber Sonn- und Festtage erlaffenen Berordnungen ober auf ben Grund berfelben

ergangenen bezirte - ober ortspolizeilichen Borichriften zuwiderhandelt. (§. 69, Abichn. 2.) 16. Ber als Buchtthierhalter einen nicht gehörig verwahrten Sprungplat gebraucht ober Rindern ben Butritt zu bemfelben gestattet. (§. 74, Biff. 1.)

17. Wer eine läufige Bundinn nicht gehörig verwahrt. (§. 74, Biff. 2.) 18. Wer den in Bezug auf bas Baden in öffentlichen Baffern erlaffenen bezirts oder ortspolizeilichen Borfchriften

zuwiderhandelt. (§. 75.) 19. Ber in trunfenem Buftande die Gicherheit britter Berfonen ober fremden Eigenthums gefährdet oder Störungen ber öffentlichen Rube verübt, nachbem er zur Berhutung weiteren Unfugs binnen Jahresfrift wiederholt in polizeilichen Gewahrfant genommen wurde. (§. 76.)

20. Wirthe, wenn fie Schülern gegen bestehenbe Berordnung ben Besuch ihrer Wirthshaufer gestatten. (§. 77.)

21. Ber burch robe Dighandlung von Thieren öffentliches Mergerniß erregt ober ben zur Berhütung einzelner Arten von Thierqualerei burch Berordnung erlaffenen Bestimmungen zuwiderhandelt. (§. 78.)

22. Wer ber Berordnung ober ben auf ben Grund berfelben erlaffenen bezirfs - ober ortepolizeilichen Borichriften gumiber Schlachtvieh ober andere verfäusliche Rahrungsmittel, Egwaaren oder Betrante ber Beichau entzieht oder ben in Folge diefer lettern getroffenen Anordnungen, ebenfo mer den Berordnungen über ben Berfauf und Genug von Bferbefleifch zuwiderhandelt. (§. 93.)

23. Ber ben Berordnungen über Reinlichfeit in Mühlen ober ben ortspolizeilichen Borichriften über Reinlichfeit auf ben Marften, in den Schlachthäusern, Tleijchbanten, über bas Schlachten und ben Fleischverfauf in benfelben übertritt. (§: 95.)

24. Wer ben ortspolizeisichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt. (§. 96, Biff. 2.)

25. Ber fich an Orte begibt, beren Betretung wegen ihrer Gefährlichfeit burch ortspolizeiliches Berbot unterfagt ift. (§ 100.) 26. Ber gegen bezirts- ober ortspolizeiliches Berbot einen Sund ohne wohlbeseftigten Maulford herumlaufen lagt. (§. 103, Abf. 3.)

27. Ber ohne polizeiliche Erlaubnig innerhalb ber Ortichaften ober auf öffentlichen Strafen und Wegen ober in beren unmittelbarer Rabe ichieft oder Fenerwerksförper legt oder abbrennt; ferner, wer ohne folde Erlaubnif ober mit Richtbeachtung der befonders angeordneten oder fouft erforderlichen Borfichtsmagregeln Gelbstichuffe, Fußhaden und fonftige Borrichtungen legt. (§. 104.)

28. Wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung ber Polizeibehorde verabfaumt, in feinem Eigenthum befindliche Abhange, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menichen betreten werden, mit foften Gelandern

ober andern zureichenden Gicherungsmitteln zu umgeben. (§. 108, Biff. 1.) 29. Ber ohne vorgangige Unzeige bei der Bolizeibehörde an Stragen ober gemeinzugänglichen Orten Briiche oder Gruben betreibt, verlägt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Bornbergebende Befahr verurfachen tonnen, oder wer biebei den zur Berhütung von Ungludefallen erlaffenen Berordnungen oder befonderen Borfdriften der Polizeibehorde zuwiderhandelt. (§. 108, Biff. 2.)

30. Ber Brunnen, Cifternen, Rellerzugange, Ralt., Abtritt Gruben, Sauchenbehatter ober andere gefährliche Bertiefungen an gemeinzugänglichen Orten in Saufern, Hofraumen oder Hausgarten nicht gehörig bedecht, einfriedigt oder verwahrt halt. (§. 108, Ziff. 3.)
Der Fallthuren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Borschriftsmaßregeln offen stehen lagt. (§. 108, Ziff. 4.)

32. Ber fonftigen gur Berhutung von Ungludefallen von den Begirte- ober Ortspolizeibehorden erlaffenen Borfdriften rhalb vierzehn Lagen gumiderhandelt. (\$. 108, Biff. 6.) zur Brüfung anber einzufenden.

3ha Ber vorfatlich und unbefugt

a. Die zur Berhutung von Ungludsfällen angebrachten Schummittel, Sperrungs ober Warnungszeichen entfernt ober jur ihren Zwed unbrauchbar macht; b. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt ober auslöscht;

c. Die jur Bilfe bei öffentlichen Rothfällen bestimmten Gerathichaften ober Ginrichtungen entjernt, für ihren Zwed nubrauchbar macht ober beren Gebrauch verhindert. (§. 109, Abs. 1.) 34. Wer die unter Ziffer 33, a. — c. bezeichneten Gegenstände aus Fahrläsigfeit beschädigt ober für ihren Zweck

unbrauchbar macht und nicht fofort für angemeffene Biederherstellung Gorge trägt. (§. 109, 216f. 2.)

35. Wer ben gur Berhütung von Fenerogefahren für Gebaude, über bie Behandlung von Fener und Licht, über Aufbewahrung feuergejährlicher Gegenstände und fiber Bornahme feuergefährlicher Sandlungen oder Berrichtungen erlaffenen Berordnungen, bezirks ober ortspolizeilichen Boridriften zuwiderhandelt. (S. 110, Abf. 1.)

36. Dienstherrichaften, Arbeitgeber, Familienhaupter, welche feuergefährliche Sandlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder ober Sausgenoffen wiffentlich bulben, befigleichen, wer leichtfertiger Beife Rindern, Blobfinnigen, Wahnfinnigen ober

Betrunkenen Fener, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut. (§. 119, Abs. 2.) 37. Wer außerhalb ber Ortschaften, aber in gefährlicher Nahe von Gebäuden oder von leicht entzüblichen, im Freien lagernden Begenständen, ober von reifen oder ber Reife naben Getreibeseldern Gener anmacht, ober wer im Freien angemachtes Feuer verlägt, ebe es vollständig ausgeloscht ift. (§. 112.)

38. Ber ben burch die Orts- ober Begirfe-Boligeibehörden erlaffenen Feuerlofch-Ordnungen oder bei einem ausgebrochenen

Brand ben besonderen Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandelt. (g. 114, Ziff. 4.) Art getroffenen besondern Anordnungen der Lofchdirettion zuwiderhandelt. (8. 114, Biff. 5.)

40. Wer ben ihnen burch bezirts - ober ortspolizeilichen Borichriften obliegenden Berpflichtungen gur Beichaffung ober

gehörigen Unterhaltung von Fenerlöschgerathichaften nicht nachkommt. (g. 114, Biff. 6.)
41. Wer bei Arbeiten an Bebauden, Bruden, Brunnen oder sonftigen Baulichkeiten die vorgeschriebenen und üblichen Warnungezeichen zur Gicherheit Borübergebenber nicht aufftellt. (g. 117, Biff. 1.)

42. Mer bie strafenpolizeilichen Borichriften in der in SS. 120-127 des Strafgesetbuche bezeichneten Beise übertritt. 43. Wer den bezirks - oder ortspolizeilichen Borichriften über öffentliche Reinlichkeit in Stadten, Martifleden oder Dorfern zuwiderhandelt, oder von Baufdutt und dergleichen Abgange auf öffentliche, von der Ortspolizeibehorde nicht hiezu bestimmte

Blate verbringt. (§. 128.)

44. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemalbe ober andere öffentlich ausgestellte Runftgegenstände, Spaziergange

oder Anlagen, Thore, Friedhofe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebaude, öffentliche Brunnen, für ben öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Siebanke und bergleichen Gegenstände verunreinigt. (§. 129.) 45. Ber bas jum Genuffe für Menichen ober Thiere bestimmte Baffer in Brunnen, Cifternen, Leitungen ober in jum

öffentlichen Gebrauch bienenden Quellen oder Bachen verunrelnigt oder verdirbt. (§. 132.) 46. Wer fich mit bem Berdingen von Dienitboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen oder mit dem Bermiethen von Schlafitellen an foldje Berfonen befaßt und babei ben zur Ueberwachung biefes Beichaftsbetriebs erlaffenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. (§. 136.)

47. Wer ben Berordnungen über bas Ginfperren ber Tauben gur Gaat - und Erndtezeit, über bas Bertilgen ber Raupen und gegen bas Ginfangen, Tobten und Geilbieten von Ging- und andern raupenvertilgenden Bogein und bas Musnehmen

oder Berfioren der Nester bersetben nicht nachkommt. (§. 143.)
48. Wer noch nicht eingebrachte Telds und Garten-Früchte, so weit dieselben nach §§. 397-399 des Strafgesetbuchs ale Welbfrevel zu behandeln find, entwendet. (5. 144.)

49. Wer

a. Die bezirfe oder ortspolizeilichen Borichriften binfichtlich des Bertilgens ichablicher Thiere ober Bflangen, bes Reinigens ber Bache und Felbgraben, ber Berftellung und Unterhaltung ber Feldmege, ober

b. Die ortspolizeilichen Borichriften binfichtlich ber Rachlese in Gelbern ober Beinbergen, Des Betretens ber Gemartung jur Rachtzeit, der Schliegung der Beinberge, der Beit der Weinlese und bes Biehmaidens übertritt, ober

c. fonitigen Schute des Sigenthums und zur Ordnung in ber Feldgemarkung von ber Begirte - ober Ortspolizeis behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (§. 145.) 50. Wer seinen Hund im Feld oder Bald jagen lagt, ohne baselbst jagdberechtigt zu sein.

IV. Wenn ber Bürgermeister glaubt, daß im einzelnen Fall eine seine Strafbesugniß übersteigende Strafe begründet sei, fo hat er Anzeige hierher zu machen. Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht. Gefängnifitrafen fann ber Bürgermeister gegen Standes- und Grundherrn überhaupt nicht, gegen Staatsdiener, Geistliche oder Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster nur alsdann erkennen, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks eine Uebertretung begehen. Gelostrafen tann er gegen seden Uebertreter vollziehen, nur nicht gegen die unmittelbar Borgesetten, sodann gegen Standes- und Grundherrn im Umfang der Standes- oder Grundherrschaft.

V. Gin Refurs gegen burgermeisteramtliche Ertenntuiffe in Polizeistraffachen findet nicht mehr ftatt; bagegen fteht bem Berurtheilten bas Recht der Einsprache innerhalb brei Tagen zu, nach deren unbenützem Ablauf bas Erkenntniß rechtsträftig ift. Wird Einsprache bei dem Bürgermeister erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und hat der Bürgermeister von der Polizeinbertretung und ber gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache Anzeige hierher zu erstatten.

VI. Die Boligei Straftabellen find nach wie vor gu führen. In Diefen ift auch ber Tag ber Berfundung ber Straf-Erfenntniffe jeweils einzutragen. Gine befondere Berfügung wird bestimmen, in welchen fie monatlich und in welchen vierteljährlich jur Brufung hierher einzujenden find.

Durlad, den 1. Ottober 1864.

Großherzogliches Bezirtsantt.

Das Gemeinde-Rechnungswefen betreffend.

Mr. 11,772. Die Gemeinderathe werden aufgefordert, Die Umlagen - und Auflagen-Register pro 1865 nach Maggabe ber genehmigten Boranschlage jofort bestens empfohlen con ten großt, veraufstellen zu laffen und dieselben

innerhalb vierzehn Tagen

zur Prüfung anber einzusenden.

Durlad, den 18. Oftober 1864.

2)2.

Großberzogliches Bezirksamt. Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Rr. 11,767. Pauline Leicht von 3öhlingen beabsichtigt nach Amerita aus zuwandern.

Greitag, ben 28. Oftober, Bormittage 11 11hr amidnach

dabier anzumelben.

Durlach, 18. Oftober 1864.

Großherzogliches Bezirksamt. Spangenberg.

Fahrnig = Beriteigerung.

[Durlach.] Die Erben des verftor-Montag, ben 24. Ottober,

Morgens 8 Ubr. in ihrer Behaufung, Herrenstraße Nr. 24 öffentlich versteigern:



Bettwert, Schreinwerf Rüchen : Geschirr und fonstiger Hausrath; auch find dabei 1 Klafter erlen Scheitholz und & Rlafter aufgespaltenes buchen Prügelholz.

Fahrniß = Versteigerung.



[Durlach.] Im Saufe von Bäcker Friedrich Beißinger in der Kronen-Straße werden nächsten

Montag, den 24. Offober, Nachmittags 1 Uhr,

in öffentlicher Steigerung verfauft: Bettwert, Beißzeug, Porzellan = und fonstiger Hausrath.

Bei Unterzeichnetem ift von beute an

gu den billigften Preifen gu baben. Philipp Meiber;

Pfinzvorstadt Nro. 30. Miost,

ohmweis, hat zu verfaufen-

Ludwig Saflinger, Kronenstraße Niro. 20

Weldanerbieten.

fond in Woldbach Mus bem Pfarrhausbauden gegen vorschriftsmaßige Pfandverträge 400 fl. zu 4½ pCt. ausgel eben. Jojef Geift, Rechner.

Rapital auszuleihen.

Es find dabier gegen doppelte Berficherung und den üblichen Binsfuß 1000 ft. fogleich auszuleiben; nabere Ausfunft ertheilt die Erpebition biefes Blattes.

Geinen.

Es wird von Jemand eine altere Berjon oder Wittfrau zur Erziehung under der Befrage Besteng Beinache und bei Betrage Besteng und bei Betrage Besteng und beines Kindes gesucht; dieselbe kaun zugleich in diesem Hause eine angenehme Wohnung erhalten: das Richer 221 noch ber Februar beinen beinehmer sofert Rüchengeschirr, 2 Fenftertritte und Wohnung erhalten; bas Rabere gu erfragen im Montor Diefes Blattes.

Der Unterzeichnete empfiehlt folgende Fabritate:

Verbindungsfitt, jur vollständigen Beseitigung von Salpelersendzigfeit

Siccochrom, vorzüglichfter Auftrich für Bolg und fammitliche Detatte;

Geneditte, bester Mortetzufan für Tacheinipeiningen, Refervoirs ic.

Steinkitt für Bafferbehalter u. bgl. Letterer jedoch nur auf Bestellung frifch. Cammtliche Fabritate haben fich ftete aufe Befte bewährt. - Preife billig. Gebrauchsanweifungen gratis.

J. Weißang in Durlach.

Brust-Caramellen | Gaben fic durch eine Brust-Caramellen | Gaben fic durch bei vorzüglich lindernde und ber ianstigende Birtung bei allen Kenimmenten ungewöhnlichen Bin, und Empfehlung er werben, und jo wie diese Brustselten bei Allen, die sie feunen, zum unentbeherlichen Laußmittel werden, dieten sie gugleich den Gefunden einen angenehmen Genuß. — Alleins Darstellung "Water Rhein und die Wosel" besindet, nach wie vor außichtießlich bei Bil. Julius Leffel in Duclach.

Dieje rubmlidit befannten achten =

Redattion, Trud und Berlag von A. Duns

Pforzheimer Cement,

ebiliden techniiden Beborten, ift flets in frifder, guter Maare vorrathig junter Kabrit von Emil Belfer in Pforsbeim.

Dr. Pattison's

Ichenmatismen aller Art, als gegen Gesichts-Lient, Dals und Zabnidmergen, Kopfe, Dand-und Anlegicht, Ceitenstedien, Glieberreißen, Mücken

und Pendenidmers ze. c. Gange Bacete gu 30 fr. Salbe Pacete ju 16 fr. fanimt Getranchs Anweilungen und Beigniffen

Entlaufener Sund.



Es hat fich gestern Morgen an der Ett= linger Straße vom Pferch ein schwarzs brauner, langhaariger

bei Julius Löffel.

Schaferhund mit langem Schweif verlaufen; derfelbe bat ein Halsband mit messingenem Ming. Man bittet, benmeifingenem Ring. Man bittet, ben-felben gegen gute Belobnung im Schafbaus in Durlach abzugeben.

**************** 21m 15. Rovember 1. 3. findet eine große Bichung bes

Daierifchen Gifenbahn-Anlehens * flatt. Lie Saupipreise besielben find; \$ 3 Geminne a fl. 25,000, 6 & 20,000, 2 4 & 18,000, 8 & 16,000, 1 & 15,000, 2 & 8 & 14,000, 8 & 12,000, 23 & 10,000, 28 4 8.000, 8 47,000, 8.4 6,000,

2 cr Unterzeichnete veriendet Looie an obiger Ziebung, ats: 1 Cros an fl. 1.

nach ber Ziehung jugefandt. Man beliebe fich baber recht balbigft

Heinrich Bach.

Staats Gffeften Bandlun in Frankfurt a. Mt.

Wohnung zu vermiethen.

Bei Bierbrauer Genter ift ber zweite Stod zu vermiethen und fann fogleich oder auf den 23. Januar bezogen werden.

Evangelischer Gottesbienft.

Countag, ben 23. Oltober 1864. In Durlad:

Bermittags: Derr Defan Beditel. Nadmittage: herr Ctabtvifar Lindenmeber. In Bolfartemeier: herr Stabtvifar Linbenmener. Bodentirde

am 28. Ofteber: fr. Ciabte. Linbermener.

Gestorbene.

Durlad.

21. Oft.: herrmann, Bater Rarl Frohmuller, Glajermeister, 2 Jahre alt.